

10. Kann, wenn das Statut einer älteren, bereits vor dem Inkrafttreten des deutschen Handelsgesetzbuches bestehenden Aktiengesellschaft die Klausel enthält, daß durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen unter staatlicher Genehmigung Zusätze und Abänderungen des Statutes erfolgen können, auf Grund der letzteren unter Herrschaft des genannten Gesetzbuches rechtswirksam die Bestimmung getroffen werden, daß Aktionäre, welche die ihnen aus der Liquidation zustehenden Beträge nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der bezüglichen Bekanntmachung an gerechnet, erhoben haben, ihrer Rechte auf dieselben zu Gunsten der Masse verlustig sein sollen?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. Februar 1882 i. S. D. (Rl.) w. Nachener Spiegelmanufaktur (Bekl.). Rep. II. 133/81.

I. Handelsgesetzgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die beklagte Aktiengesellschaft, deren im Januar 1853 landesherrlich bestätigtes Statut in Art. 45 die oben angeführte Klausel enthält, ist zufolge Generalversammlungsbeschluß vom 15. April 1864 in Liquidation getreten. In dem am 25. Januar 1864 genehmigten Nachtragsstatute der Gesellschaft ist in Art. 7 die vorerwähnte Bestimmung bezüglich der Erhebung der Liquidationsraten getroffen. Im Februar 1878 erhob D. als Besitzer von 20 Aktien Klage auf Zahlung des entsprechenden Betrages aus der Liquidationsmasse. Er behauptete, der Art. 7 des Nachtragsstatutes, welcher seinem Anspruche entgegengehalten werde, sei rechtlich unwirksam, da die Generalversammlung keine Befugnis gehabt habe, durch Majoritätsbeschluß die Aktionäre des ihnen zustehenden Anteilrechtes zu berauben. Die Aktiengesellschaft beantragte Abweisung des Anspruches aus dem, in einer früheren Ent-

scheidung (Rheinisches Archiv Bd. 67 I. S. 89) ausgeführten Gründen.

Unter Abänderung des ersten, die Klage zusprechenden Urtheiles ist von dem Oberlandesgerichte auf Abweisung derselben erkannt, und der gegen diese Entscheidung eingelegte Kassationsrekurs verworfen aus folgenden Gründen:

„In Erwägung, daß Art. 45 des Statutes bestimmt, daß durch eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen unter staatlicher Genehmigung Modifikationen, Zusätze und Abänderungen desselben beschossen werden können;

daß unbestritten feststeht, daß das Nachtragsstatut, welches den streitigen Art. 7 enthält, auf Grund jener Bestimmung formell gültig zustande gekommen und landesherrlich bestätigt worden ist;

daß die Frage, ob der Art. 7 a. a. D., zufolge dessen die Aktionäre, welche die ihnen zustehenden Liquidationssummen nicht innerhalb fünf Jahren vom Tage der respektiven Bekanntmachung an gerechnet erheben, ihrer Rechte auf dieselben zu Gunsten der Masse verlustig sein sollen, mit den Bestimmungen des ursprünglichen Statutes im Einklange sich befindet, dem Gebiete der Auslegung angehört, in dieser Beziehung aber das Oberlandesgericht zutreffend hervorgehoben hat, daß in Art. 14 des letzteren, der von dem analogen Falle der Zinsen und Dividenden handelt, eine gleiche Vorschrift wie die des Art. 7 sich findet;

daß vom Kassationskläger nicht näher ausgeführt ist und nicht erhellt, in welcher Weise hier das Oberlandesgericht durch Nichterforschung des Willens der Vertragsschließenden rechtlich verstoßen haben soll;

daß daher nur zu prüfen bleibt, ob der Art. 7 des Nachtragsstatutes, was der Kassationskläger zur Begründung seines Rekurses vor allem geltend macht, als dem Wesen der Aktiengesellschaft zuwiderlaufend und deshalb unverbindlich anzusehen ist;

In Erwägung, daß der Kassationskläger einräumt, daß die fragliche Bestimmung für die Abwicklung des Liquidationsgeschäftes zweckmäßig sei, auch in dem ursprünglichen Statute unbedenklich habe getroffen werden können, die Zulässigkeit der nachträglichen Festsetzung einer solchen Klausel durch die Generalversammlung aber bestreitet, weil mit derselben das Individualrecht des Aktionärs auf seinen Anteil an dem Produkte der Liquidation verletzt werde;

daß allerdings die allgemeine Ermächtigung des bezogenen Art. 45 der Generalversammlung nicht eine unbefchränkte Beschlußfreiheit geben konnte, und letztere namentlich an den Sonderrechten der Aktionäre ihre Schranke finden mußte, daher unbedenklich ein Beschluß, durch welchen einer bestimmten Kategorie derselben ihr Anteil an dem nach Tilgung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen entzogen würde, als nicht rechtswirksam zu erachten wäre;

daß aber eine Bestimmung der Art hier nicht vorliegt, Art. 7 a. a. O. vielmehr nur die Bedeutung hat, daß er die Ausübung jenes Rechtes im Interesse der Förderung der Liquidation an eine kürzere Frist, als die gesetzliche Verjährungszeit knüpft;

daß hiernach der einer näheren Begründung ermangelnden Behauptung des Kassationsklägers, daß das Recht des Aktionärs, seinen Anteil an dem Produkte der Liquidation bis zum Ablaufe der Verjährungszeit zu beziehen, „eine Grundmaxime des gesellschaftlichen Verhältnisses bilde“, nicht beigepflichtet werden kann, die streitige Bestimmung vielmehr, welche lediglich eine zeitliche Beschränkung für die Ausübung jenes Rechtes im Interesse der Gesellschaft festsetzt, als mit den Prinzipien des Aktienrechtes wohl vereinbar gelten muß;

daß ferner auch durch die Annahme der Gültigkeit des Art. 7 gegen die hervorgehobenen Bestimmungen des deutschen H.G.B.'s, welches nach Art. 12 des preuß. Einführungsgesetzes hier Anwendung findet, nicht verstoßen ist;

daß zunächst die Artt. 216 und 245 H.G.B., welche den Grundsatz aussprechen, daß der Aktionär einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft hat, und letzteres, wenn dieselbe aufgelöst worden, nach Tilgung der Schulden unter die Aktionäre zu verteilen ist, ersichtlich nicht verletzt sind, sodann auch nicht erhellt, wie von dem Oberlandesgerichte der Art. 224 H.G.B. verkannt sein soll, da hier, wo es sich um die bessere Abwicklung des Liquidationsgeschäftes handelt, ein Interesse der Gesellschaft unzweifelhaft in Frage steht;

daß der weiter betonte Art. 215 H.G.B. eher gegen den Kassationskläger spricht, da zufolge desselben, wenn das Statut es gestattet, sogar die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft, also einer Hauptbedingung der Existenz der letzteren, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann;

daß endlich das Gesetz vom 9. November 1843 den vorliegenden

---

Fall nicht beherrscht, der an den §. 29 desselben geknüpft — überdies unzutreffende — Angriff daher einer näher eingehenden Prüfung nicht bedarf.“ . . .